

SEPA – Was ist zu beachten?

Was ist SEPA?

SEPA steht für „Single Euro Payments Area“, den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum. Mit SEPA soll der Zahlungsverkehr im europäischen Wirtschaftsraum harmonisiert werden. Innerhalb der Europäischen Union werden daher inländische ebenso wie grenzüberschreitende Zahlungen künftig mit einheitlichen Zahlungsverkehrsprodukten, den SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften, abgewickelt.

Diese werden bereits heute am Markt angeboten. Sie spielen bisher allerdings in der Praxis nur bei grenzüberschreitenden Zahlungen eine Rolle. Für Zahlungen innerhalb Deutschlands nutzen die Verbraucherinnen und Verbraucher bislang die Kombination aus inländischer Bankleitzahl und Kontonummer.

Warum wird SEPA eingeführt?

Die Integration des Euro-Zahlungsverkehrs, der heute noch von einer Vielzahl unterschiedlicher Systeme und Rechtsvorschriften geprägt ist, ist ein zentraler Bestandteil des europäischen Binnenmarktes. Zwar sind die nationalen Verfahren – jeweils für sich genommen – sehr effizient, aber untereinander nicht kompatibel. Sie enden an der jeweiligen Landesgrenze. Um die Vorzüge des Binnenmarktes vollständig nutzen zu können, müssen aber auch im Zahlungsverkehr die Grenzen überwunden werden. Das ist das Ziel des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums.

Die SEPA umfasst die 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen und die Schweiz: Länder mit bislang 33 verschiedenen nationalen Zahlungssystemen. Ab Februar 2014 bietet das gemeinsame europäische Verfahren mehr als 500 Millionen Bürgern neue Wege, um europaweit einzukaufen oder Dienstleistungen zu bezahlen. Die herkömmlichen nationalen Verfahren für Überweisungen und Lastschriften werden dann durch die SEPA-Verfahren abgelöst. Das hat Konsequenzen für Banken, Unternehmen und Verbraucher – damit auch für jedes Ingenieurbüro.

Was ändert sich durch SEPA?

- Ab dem 01. Februar 2014 werden die bisherigen Inlandsüberweisungen durch die SEPA-Überweisung abgelöst. Für Euro-Lastschrifteinzüge sind nur noch die SEPA-Basislastschrift und die SEPA-Firmenlastschrift zulässig. Deshalb können auch die in Deutschland gebräuchlichen Überweisungs- und Lastschriftverfahren wie Einzugsermächtigung und Abbuchungs-Aufträge ab dem 01. Februar 2014 nicht mehr genutzt werden. Ab diesem Zeitpunkt sind entsprechende bargeldlose Zahlungen grundsätzlich nur noch im Wege der SEPA-Überweisung und -Lastschrift möglich. Eine Ausnahme besteht lediglich für das Elektronische Lastschriftverfahren bis zum 31. Januar 2016.
- Die Kontonummer wird durch die IBAN-Nummer (International Bank Account Number / Internationale Kontonummer) ersetzt - nach der Übergangszeit ist auch im Inland nur noch diese gültig.
- Die Bankleitzahl wird durch den BIC (Bank Identifier Code / Bankidentifikationsnummer) abgelöst.

Mit den neuen Verfahren gelten auch die technischen SEPA-Standards. Einen Überblick über die Standards gibt die Deutsche Bundesbank unter:

http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Standardartikel/Kerngeschaefsfelder/Unbarer_Zahlungsverkehr/der_technische_standard.html

Was bedeutet SEPA für die Ingenieurbüros?

Die Umstellung auf das SEPA-Verfahren ist herausfordernd und sollte jetzt angegangen werden:

- Konvertierung der Kontokennung in IBAN und BIC vornehmen**
Künftig werden Zahlungskonten grundsätzlich nur noch durch IBAN und BIC identifiziert. Für Zahlungen innerhalb Deutschlands genügt ab dem 01. Februar 2014 voraussichtlich die Angabe der IBAN, bei grenzüberschreitenden Überweisungen in die EU muss der BIC bis zum 01. Februar 2016 noch mit aufgeführt werden. Die eigene Kontokennung wird bereits seit Jahren auf dem Kontoauszug angegeben. Wichtiger und technisch aufwändiger wird die Umstellung der Kontodaten der Geschäftspartner. Im Sinne einer bürokratiearmen Konvertierung sollte hier die eigene Hausbank frühzeitig um Unterstützung gebeten werden. Die Kreditinstitute bieten zur Konvertierung der Kontodaten verschiedene Lösungen an.
- Angaben im Geschäftsverkehr aktualisieren**
Auch Briefbögen, Internetseiten und Infoblätter müssen gegebenenfalls umgeschrieben und mit IBAN- und BIC-Angaben versehen werden.
- Buchhaltung anpassen**
Die SEPA-Lastschriften und -Überweisungen haben ein spezifisches Datenformat, das XML-Nachrichtenformat des ISO-20022-Standards. Dieses muss ab dem Umstellungstag verwendet werden. Daher sollte mit den Herstellern oder Anbietern der jeweiligen Buchhaltungssoftware geklärt werden, ob das verwendete System diesem Standard entspricht und ob und in welcher Höhe Kosten für eine Anpassung entstehen.
- Gläubiger-Identifikationsnummer beantragen**
Wer am SEPA-Lastschriftverfahren teilnimmt, benötigt als Lastschriftgläubiger eine Gläubiger-ID. Diese kann online bei der Deutschen Bundesbank unter www.glaeubiger-id.bundesbank.de beantragt werden.
- Inkasso-Vereinbarung mit der Hausbank treffen**
Bevor Beträge per SEPA-Lastschrift eingezogen werden können, muss der Zahlungsempfänger von seiner Hausbank für das Verfahren im Rahmen einer Inkasso-Vereinbarung zugelassen werden. Hierzu sollte Kontakt mit der Hausbank aufgenommen werden.
- Einzugsermächtigungen neu ordnen**
Innerhalb Deutschlands gelten von Verbrauchern erteilte Einzugsermächtigungen weiter und können als SEPA-Lastschrift genutzt werden. Der Zahlungsempfänger ist lediglich verpflichtet, seinen Kunden den Wechsel auf das SEPA-Lastschriftverfahren mitzuteilen. Neu ist, dass künftig eine gesetzliche Widerspruchsfrist von acht Wochen gilt.
Für SEPA-Firmenlastschriften muss der Zahlungsempfänger dagegen ein Mandat einholen. Darüber hinaus muss der Zahlungspflichtige die Erteilung des Mandats vor der ersten Einlösung einer SEPA-Firmenlastschrift seinem Kreditinstitut gegenüber bestätigen.

Ist die Umstellung einmal erfolgt, bieten die neuen SEPA-Verfahren zahlreiche Vorteile. Sie ermöglichen grenzüberschreitende Lastschriftverfahren, die Laufzeiten bei Überweisungen in andere europäische Länder werden sich verringern. Besonders erfreulich: künftig werden geringere Bankgebühren im Zahlungsverkehr mit dem Ausland fällig.

Was passiert bei nicht rechtzeitiger Umstellung?

Wer SEPA ignoriert, riskiert hohe Zahlungsausfälle und zusätzliche Folgekosten. SEPA wird den europäischen Zahlungsverkehr beschleunigen. Unternehmen, die nicht rechtzeitig die Anforderungen der SEPA umsetzen, könnten das Gegenteil erleben. Dabei führen Zahlungsabbrüche zu erheblichen Folgekosten. Unternehmen sollten daher Fehler vor dem Stichtag für SEPA unbedingt korrigieren.

SEPA-Website der Deutschen Bundesbank

Um die reibungslose Einführung von SEPA in Deutschland zu erleichtern, hat die Deutsche Bundesbank zusammen mit dem Bundesministerium der Finanzen den SEPA-Rat ins Leben gerufen, in dem sowohl die Anbieterseite (vor allem die Deutsche Kreditwirtschaft) als auch die Nachfrageseite (unter anderem Unternehmen), vertreten sind. Auf der zentralen SEPA-Website stehen alle wichtigen Informationen sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen und Links gebündelt zur Verfügung: www.sepadeutschland.de

Stand: August 2013

Hinweis: Dieses Infoblatt soll - als Service Ihrer Ingenieurkammer des Saarlandes - nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.